

Gemeinde Rhäzüns

Feuerwehrgesetz

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	3
II. Feuerwehrpflicht	3
III. Organisation	4
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz	6
V. Übungsdienst	6
VI. Finanzierung	6
VII. Strafbestimmungen	6
VIII. Rechtsmittel	7
IX. Schlussbestimmungen	7

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Rhäzüns

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen / Aufgaben

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Rhäzüns soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

² Der Gemeindevorstand kann die aktiv dienstleistenden Personen zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann, im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung, Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3 Pflicht

¹ Dienstpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rhäzüns.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Frühestens ab erfülltem 18. und nach dem erfüllten 50. Altersjahr kann freiwillig Feuerwehrdienst geleistet werden.

³ Die Dienstpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung/Atemschutztauglichkeit
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende Mütter
- e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören
- g) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- h) Geistliche und Ordenspersonen
- i) Angehörige der Kantonspolizei

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5 Befreiung vom Pflichtersatz

¹ Vom Pflichtersatz befreit sind:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende Mütter
- e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr ihres Arbeitsplatzes angehören
- g) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- h) Geistliche und Ordenspersonen
- i) Angehörige der Kantonspolizei
- k) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, dass eine Feuerwehr-Untauglichkeit besteht, endet der aktive Dienst.

III. Organisation

Art. 7 Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

Art. 8 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstpflicht nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung vom Pflichtersatz gemäss Art. 5
4. Festsetzung des Pflichtersatzes gemäss Art. 17
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Er wählt die Stabsmitglieder
7. Erlass der notwendigen Reglemente

Art. 9 Stab

Der Stab wird vom Gemeindevorstand für 3 Jahre gewählt. Ihm gehören an:

- Kommandant/in
- Vizekommandant/in
- Fourier/in
- Materialwart/in

Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stabes

Dem Stab obliegt insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
5. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.-- pro Jahr
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.--
7. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Art. 11 Dienstpflicht

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵ Pro Jahr müssen 50% der Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichtersatz geltend gemacht.

Art. 12 Versicherung

Feuerwehrdienstleistende Personen sind gegen finanzielle Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten nicht bei der Gemeinde versichert, sondern bei ihren eigenen obligatorischen Versicherungen. Die Gemeinde hat die Dienstpflichtigen über den Versicherungsschutz zu informieren.

IV. Alarmierung / Ernsteinsatz

Art. 13 Alarmierung

- ¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
- ² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 14 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 15 Übungsdienst

Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden mitgeteilt.

Art. 16 Zutrittsrecht

- ¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
- ² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 17 Pflichtersatzabgabe

- ¹ Jede aktiv dienstleistende Person, die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit ist, hat einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember.
Eine pro Rata-Abrechnung findet nicht statt.
- ² Wer in einem Jahr nicht 50 % der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten.
- ³ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.-- und im Maximum CHF 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Art. 18 Bussen

Jede aktiv dienstleistende Person, welche die Vorschriften der Gesetzgebung oder die Befehle der Vorgesetzten missachtet, kann mit einer Busse bis CHF 500.-- bestraft werden.

Art. 19 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Gesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten, kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Stabs.

VIII. Rechtsmittel

Art. 20 Instanzen

¹ Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Gemeindevorstand Rhäzüns erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2002 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

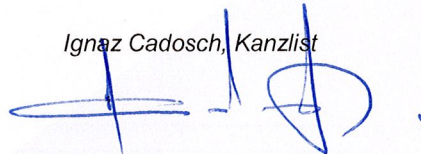
(Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014)

Gemeindevorstand Rhäzüns

Herbert Bonorand, Präsident



Ignaz Cadosch, Kanzlist



Von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt: mit Verfügung vom 13.01.2015

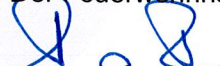
Chur, 13.01.2015

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor


Markus Feltscher

Der Feuerwehriinspektor


Hansueli Roth